

Satzung der Hamburgischen Notarkammer

Beschluß der Kammerversammlung vom 17.06.1994, HmbJVBl. 1994, S. 71 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Hamburgischen Notarkammer vom 24. September 2021 mit Genehmigung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 12. Oktober 2021.

§ 1

(1) Die Hamburgische Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Ihre Mitglieder sind die in dem Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg bestellten Notare.

§ 2

Die Organe der Hamburgischen Notarkammer sind der Vorstand und die Versammlung der Kammer.

§ 3

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident) und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Das Vorstandsamt eines Mitglieds ruht bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens, wenn

a) gegen dieses ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder

b) gegen dieses wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben wurde.

(3) Aus dem Vorstand scheidet vorzeitig aus,

- a) wer sein Amt als Mitglied des Vorstandes mit Zustimmung des Vorstandes niederlegt,
- b) wer nicht mehr Mitglied der Kammer ist,
- c) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- d) wer vorläufig seines Amtes enthoben ist,
- e) wer in einem Disziplinarverfahren mit einem Verweis, einer Geldbuße oder mit der Entfernung vom bisherigen Amtssitz rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Sein Amt als Mitglied des Vorstandes niederlegen darf mit Zustimmung des Vorstandes,

- a) wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) wer während der vergangenen vier Jahre Mitglied des Vorstandes war, oder
- c) wer aus besonderen Gründen, deren Würdigung dem amtierenden Vorstand obliegt, durch die Tätigkeit im Vorstand unzumutbar belastet würde.

(5) Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden oder hat es sein Amt niedergelegt, wählt die nächste Kammerversammlung für dessen restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 4

(1) Die Versammlung der Kammer wählt für vier Jahre die Mitglieder des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter.

(2) Wählbar ist jedes Mitglied der Kammer. Nicht wählbar ist, in wessen Person die Voraussetzungen für das Ruhen des Amtes (§ 3 Abs. 2) oder das zwingende Ausscheiden aus dem Vorstand (§ 3 Abs. 3) vorliegen.

(3) Mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin gibt der Präsident den Kammermitgliedern den Wahltermin schriftlich mit der Aufforderung bekannt, Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes einzureichen.

(4) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Kammer gemacht werden. Jedes Mitglied der Kammer kann so viele Vorschläge unterbreiten, wie Ämter zu vergeben sind. Ein Mitglied der Kammer kann sich selbst zur Wahl vorschlagen.

Auf dem Vorschlag ist anzugeben, für welches Amt (Präsident, Vizepräsident, weiteres Vorstandsmitglied) der Vorschlag gilt. Eine Person kann zugleich für mehrere Ämter vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind spätestens einen Monat vor dem Wahltermin schriftlich in der Kammergeschäftsstelle zu Händen des Präsidenten einzureichen, der die Vorschläge mit der Tagesordnung bekannt macht.

(5) Diejenigen Kandidaten, die innerhalb der Frist vorgeschlagen worden sind, stehen zur Wahl. Den Vorschlag zur Wahl kann nur ablehnen, in wessen Person ein Grund vorliegt, der auch die Niederlegung des Amtes (§ 3 Abs. 4) rechtfertigen würde. Ein solcher Grund ist dem Präsidenten bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl mitzuteilen. Über die Anerkennung des Grundes entscheidet der Vorstand.

§ 5

(1) Die Versammlung der Kammer wählt

- den Präsidenten,
- den Vizepräsidenten
- und die weiteren Vorstandsmitglieder

gesondert in jeweils einem schriftlichen und geheimen Wahlgang. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen auf Stimmzetteln, auf denen alle im jeweiligen Wahlgang zur Wahl stehenden Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

(2) Der Präsident leitet die Wahl. Er kann die Wahlleitung einem anderen Mitglied der Kammer übertragen. Er kann Wahlhelfer bestimmen. Der Wahlleiter weist zu Beginn der Wahl auf die erforderlichen Mehrheiten hin, stellt vor jedem Wahlgang die Vorschläge und die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Kammermitglieder fest.

§ 6

(1) Bei der Wahl zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten ist jeweils gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Wer bereits als Präsident gewählt ist, steht als Vizepräsident nicht mehr zur Wahl. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden

stimmengleichen Kandidaten statt. Nur diese sind auf dem Stimmzettel wählbar. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sind die sechs Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Wer bereits als Präsident oder Vizepräsident gewählt ist, steht als weiteres Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wahl. Jedes Mitglied hat sechs Stimmen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Die Abgabe aller Stimmen ist nicht erforderlich. Ist bei Stimmengleichheit die Zahl der stimmengleichen Kandidaten größer als die Zahl der noch zu besetzenden Vorstandsämter, findet unter diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei hat jedes Kammermitglied wiederum so viele Stimmen, wie Vorstandsämter in der Stichwahl zu besetzen sind. Führt die Stichwahl zur Wahl wenigstens eines Vorstandsmitglieds und herrscht im Übrigen Stimmengleichheit, wird das Verfahren für die stimmengleichen Kandidaten wiederholt. Bei Stimmengleichheit aller zur Stichwahl stehenden Kandidaten entscheidet das Los.

(3) Unbeschriebene, unterschriebene, mit mehr als den vorhandenen Stimmen versehene oder aus anderen Gründen ungültige Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter.

(4) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.

§ 7

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes zu vollziehen, verteilt die Aufgaben im Vorstand im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes und führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten vertritt das an Lebensjahre älteste Vorstandsmitglied den Präsidenten.

§ 8

(1) Der Vorstand erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Insbesondere hat er

- a) die Interessen der Kammermitglieder und der Notarassessoren wahrzunehmen und zu fördern sowie die Kammermitglieder in Angelegenheiten ihrer Amtstätigkeit zu beraten,
- b) die Kammermitglieder und Notarassessoren zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten und die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
- c) die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln, insbesondere die Gehilfenprüfung der Auszubildenden durchzuführen und die dafür erforderlichen Anordnungen zu treffen,
- d) Gutachten zu erstatten, die von den Aufsichtsbehörden, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg in Angelegenheiten der Notare angefordert werden,
- e) den Vertreter der Kammer für die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer zu bestimmen,
- f) die Beisitzer für die Disziplinargerichte der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bundesrepublik (Bundesgerichtshof) vorzuschlagen,
- g) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Mandanten zu vermitteln,
- h) der Versammlung der Kammer einmal jährlich Bericht über Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Verwaltung der Kammer zu erstatten sowie für das laufende Haushaltsjahr einen Voranschlag vorzulegen,
- i) zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, die ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.

(3) Die Notarkammer kann sich im Interesse des Ansehens ihrer Mitglieder und zur Wahrung des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einem Vertrauensschaden-Fonds von Notarkammern beteiligen. Er dient dem Zweck, Geschädigten, ohne daß diese einen Rechtsanspruch erhalten, wirtschaftliche Hilfe leisten zu können, wenn ein Vertrauensschaden nicht durch Versicherungsleistung gem. § 67 der Bundesnotarordnung gedeckt ist. Das Fondsvermögen ist ein zweckgebundenes Sondervermögen der den Fonds tragenden Notarkammern (nicht rechtsfähiges Zweckvermögen des öffentlichen Rechts). Abschluß und Änderungen der zwischen den Notarkammern abzuschließenden Vereinbarung über den Fonds bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Kammerversammlung.

§ 9

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden erstattet.

§ 10

(1) Der Vorstand kann einen besoldeten Geschäftsführer bestellen und dessen Aufgaben bestimmen. Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des Präsidenten und hat seine Weisungen zu befolgen.

(2) Der Vorstand kann ferner Mitglieder der Kammer und Notarassessoren zur ehrenamtlichen Mitarbeit an den Aufgaben der Kammer heranziehen.

§ 11

Die Versammlung der Kammer erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Aufstellung einer Beitragsordnung sowie über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- c) die Bewilligung der Mittel für die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, insbesondere die Genehmigung des Voranschlages,
- d) die Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Kammer sowie die Vermögensverwaltung,
- e) die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

(1) Der Präsident beruft die Versammlungen der Kammer und die Sitzungen des Vorstandes ein.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz in den Versammlungen der Kammer und in den Sitzungen des Vorstandes. Er darf den Vorsitz einem anderen Mitglied der Kammer oder des Vorstandes übertragen.

§ 13

(1) Der Präsident hat in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Kammer einzuberufen. Er kann jederzeit außerordentliche Versammlungen der Kammer einberufen.

(2) Der Präsident hat eine außerordentliche Versammlung der Kammer einzuberufen, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder der Kammer dies unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung schriftlich verlangt.

(3) Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung in dem Bekanntmachungsblatt der Kammer unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag der Versammlung sowie der Tag der Absendung sind in die Frist nicht einzurechnen.

(4) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 14

(1) Die Versammlung der Kammer ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(3) Beschlüsse der Versammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Ein Mitglied hat bei der Abstimmung über eine Angelegenheit im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes kein Stimmrecht. Diese Einschränkung gilt nicht bei Wahlen.

(5) Beschlüsse werden – ausgenommen bei Wahlen – durch Zuruf gefaßt, wenn kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 15

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dieser Verfahrensweise widerspricht. Auf diese Weise gefaßte Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied ist bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes ausgeschlossen.

§ 16

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die zu einer ehrenamtlichen Mitwirkung herangezogenen Notare und Notarassessoren sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Die Verschwiegenheit gilt nicht für Fälle, die die Gesamtheit der Notare betreffen, es sei denn, der Vorstand beschließt die Vertraulichkeit.

§ 17

Über Beschlüsse der Versammlung der Kammer und des Vorstandes sowie das Ergebnis von Wahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

(1) Die Notare sind zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Rückständige Beiträge können gemäß § 73 Abs. 2 Bundesnotarordnung eingezogen werden.

(2) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage eines Kammermitgliedes kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 19

(1) Die Notarkammer, vertreten durch den Präsidenten, kann in Ausübung ihrer Befugnisse von Notaren und Notarassessoren Auskünfte verlangen und das persönliche Erscheinen vor den Organen der Kammer anordnen.

(2) Sie kann zur Erzwingung der den Notaren und Notarassessoren nach Satz 1 obliegenden Auskunftspflicht oder des persönlichen Erscheinens nach vorheriger schriftlicher Androhung Zwangsgeld bis zu EUR 300,--.

(3) Die wiederholte Festsetzung ist zulässig.

(4) Die Zwangsgelder können gemäß § 73 Abs. 2 Bundesnotarordnung eingezogen werden.

(5) Die Zwangsgelder fließen in die Kasse der Notarkammer.

§ 19a

Soweit in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form gebraucht wird, ist ebenso die weibliche Form gemeint. Amtsbezeichnungen dürfen auch in der weiblichen Form geführt werden.

§ 20

Verkündungsblatt der Kammer ist das Hamburgische Justizverwaltungsblatt.